Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Bekanntgabe	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**005/0175/2026** **öffentlich** **05.10.2026**
Keine Erhebung von Ausgleichsbeträgen im ehemaligen förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Amberg L„ aufgrund mangelnder Bodenwerterhöhungen		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen **Verfasser: Flieder, Torsten**		
Beratungsfolge	**15.10.2026**	**Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme
und
b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Gemäß § 154 Abs. 1 BauGB erhebt die Stadt Amberg von den Eigentümern der Grundstücke in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten einen Ausgleichsbetrag in Geld. Dieser wird nach Abschluss der städtebaulichen Sanierung erhoben und dient der Finanzierung dieser. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Erhöhung des Bodenwertes, welche die Grundstücke durch die von der Stadt durchgeführte städtebauliche Sanierung erfahren.

Im Fall einer Erhebung werden die vereinnahmten Ausgleichsbeträge auf die ausbezahlten Fördermittel angerechnet. Es handelt sich insofern um durchlaufende Mittel.

Im ehemaligen förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Amberg L zwischen Untere Nabburger Straße / Münzgässchen / Obere Nabburger Straße / Haberlochgässchen / Schanzgässchen / Hinter der Mauer“ hat kein Grundstück eine auf die städtebauliche Sanierung zurückzuführende Werterhöhung erfahren. Dies geht aus dem „Gutachten über die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages (i. S. d. § 194 BauGB) von Grundstücken innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes L“, erstellt durch den Gutachterausschuss der Stadt Amberg (GA-Nr. 570), hervor.

Mangels einer sanierungsbedingten Erhöhung des Bodenwertes werden im ehemaligen Sanierungsgebiet „Amberg L“ keine Ausgleichsbeträge von den Grundstückseigentümern erhoben.

Personelle Auswirkungen: Keine.

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Jasmin Hannich, stellv. Referatsleitung